

THÜR. LANDTAG POST  
31.08.2022 08:24

21568/2022

120 Jahre Höhere  
Bildung Schmalkalden



**HOCHSCHULE  
SCHMALKALDEN**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Hochschule Schmalkalden | Blechhammer | D-98574 Schmalkalden

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**PRÄSIDENT**

Blechhammer 4-9  
D-98574 Schmalkalden

25. August 2022

**Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung  
im Hochschul- und Bibliotheksbereich**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 7 /5754

hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Ihr Schreiben vom 18.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben bitten Sie darum, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Hochschule Schmalkalden kommt dem gerne nach. Soweit die geplanten Regelungen zu keinerlei Bedenken Anlass geben oder für die Hochschule Schmalkalden keine Relevanz in der praktischen Umsetzung haben dürften, wird von einer Bewertung abgesehen; die vorliegende Stellungnahme – die insbesondere die Sicht der Hochschulleitung widerspiegelt - konzentriert sich somit auf die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen, hinsichtlich deren aus Sicht der Hochschule „Positionierungsbedarf“ gesehen wird. Dies vorausgeschickt wird zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

**Zu Art. 1 Ziffer 1:**

Die Hochschule begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich; dieser beinhaltet insbesondere geeignete Regelungen und Maßnahmen, die benannten steuer- und datenschutzrechtlichen Vorgaben sachgerecht umzusetzen und die Rechtssicherheit und Transparenz zu befördern.

Die zu § 5 Abs. 10 ThürHG geplanten Ergänzungen werden sehr positiv bewertet. Die in § 5 Abs. 10 Satz 4 neu ThürHG vorgesehene Ermächtigung, näheres durch Rechtsverordnung zu regeln, wird auch im Hinblick auf die dadurch eröffneten Möglichkeiten zur Konkretisierung und Flexibilisierung begrüßt.

**Zu Art. 1 Ziffer 2 Buchst. d):**

Die geplante Neufassung wird positiv bewertet; insbesondere die vorgesehene Satzungsermächtigung ist ausdrücklich zu begrüßen, da hierdurch der Erlass hochschulspezifischer Regelungen ermöglicht wird. Dies könnte sich bei der Regelung konkreter Fallgestaltungen als hilfreich erweisen.



**Zu Art. 1 Ziffer 3:**

Die vorgesehene Novellierung des § 42 ThürHG wird als sachgerecht und im Hinblick auf die geplanten Änderungen in Art. 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs folgerichtig erachtet.